

2114/AB XX.GP

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 2129/J betreffend der Streichung der E 66 aus dem "International E Road Network", welche die Abgeordneten Tegischer und Genossen am 11. März 1997 an mich richteten und aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigelegt ist, stelle ich fest:

Antwort zu den Punkten 1 bis 4 der Anfrage:

Seitens des Landeshauptmann von Tirol sowie einer Osttiroler Bürgerinitiative wurde im Jahre 1991 ersucht, Maßnahmen zur Streichung der E 66 aus dem Europäische Übereinkommen über die Hauptstraßen des Internationalen Verkehrs (AGR) zu setzen . Das AGR, welches in seinem Anhang 1 gegenständliche E 66 vor sieht, wurde seitens der Republik Österreich 1975 unter dem Vorbehalt der Ratifikation unterzeichnet. Bis dato ist jedoch eine Ratifikation nicht erfolgt.

Gemäß Art. 8 des AGR kann ein Antrag auf Streichung einer E-Straße nur durch eine Vertragspartei gestellt werden. Mangels einer Ratifikation ist Österreich jedoch nicht Vertragspartei und daher auch nicht antragslegitimiert. Ohne eine Zustimmung Ungarns und Italiens, die auch von der E 66 berührt werden und Vertragsparteien des AGR sind, kann auch nach einer erfolgten österreichischen Ratifikation ein Antrag auf Streichung der E 66 oder eines Teilbereiches derselben gemäß Art. 8 AGR nicht erfolgreich gestellt werden.

In informellen Gesprächen mit den ungarischen und italienischen Regierungsstellen konnte im Hinblick auf eine Streichung der E 66 eine positive Haltung Ungarns festgestellt werden, Italien hat aber eine negative Haltung bezogen.